

# Der **neue** Stamm- gast



**Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein  
mit den Ortsteilen  
Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach**

Jahrgang 23

Freitag, den 11. Januar 2013

Nummer 1

## Ortsteil Bad Liebenstein

### Öffnungszeiten der Dienststelle Bad Liebenstein

<b>(einschl. Standesamt und Einwohnermeldeamt)</b>	
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
<i>(Anmeldungen zur Eheschließung nach Vereinbarung.)</i>	
Telefon:	036961/361-0
Fax:	036961/361-20

### Öffnungszeiten der Touristinformation, Ortsteil Bad Liebenstein,

<b>Herzog-Georg-Straße 64, Telefon: 69320</b>	
Montag	geschlossen
Dienstag - Freitag	10.00 - 17.00 Uhr
Samstag/Sonntag	10.00 - 15.00 Uhr

### Öffnungszeiten gemeinsamen Schiedsstelle in der Dienststelle Bad Liebenstein,

<b>Bahnhofstraße. 22, Telefon: 361-19</b>	
Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 17.30 Uhr	

### Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek, Ortsteil Bad Liebenstein,

<b>Herzog-Georg-Straße 64, Telefon: 69184</b>	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

### Sprechzeit des Kontaktbereichsbeamten,

#### Ortsteil Bad Liebenstein,

<b>Herzog-Georg-Straße 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474</b>	
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

### Öffnungszeiten der Dienststelle Schweina

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen
Telefon:	036961/362-0
Fax:	036961/362-20

**Ab dem 21.01.2013 befindet sich das Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein nur noch in der Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22.**

### Öffnungszeiten der Bibliothek im Ortsteil Schweina

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

### Naturbad Ortsteil Schweina

Telefon	036961/699263
---------	---------------

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten in der Dienststelle Schweina,

**August-Bebel-Straße 12, Telefon: 036961/734484**

Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------

- Sprechzeiten des Beauftragten derzeit nur nach Vereinbarung -

#### Hinweis:

Zum 31.12.2012 sind die bisherigen Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach aufgelöst worden. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wurde eine neue Gemeinde, die Stadt Bad Liebenstein gebildet, die Rechtsnachfolger aller drei bisherigen Gemeinden ist. Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach sind von nun an Ortsteile der neuen Einheitsgemeinde. Mit der Auflösung der bisherigen Gemeinden endeten auch die Amtszeiten der Bürgermeister aller drei Orte. Für den 10. März 2013 sind Neuwahlen für das Amt des Bürgermeisters und für den neuen Stadtrat der Einheitsgemeinde angesetzt. Bis zu diesen Neuwahlen wird die Verwaltung durch den von der Kommunalaufsicht eingesetzten Beauftragten, Erik Thürmer, geführt. Die bisherigen Stadt- und Gemeinderäte bilden gemeinsam bis zur Neuwahl den sogenannten Übergangsstadtrat.

# Ortsteil Bad Liebenstein

## Amtliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung für die Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein

#### Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder in der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein

##### A. Wahl der Stadtratsmitglieder

###### 1.

In der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein sind am 10. März 2013

##### 20 Stadtratsmitglieder

zu wählen.

Die Stadtrats-/Gemeinderatsmitglieder werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats/Gemeinderats und für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Stadtrats/Gemeinderatsmitglieder im Jahre 2014 folgt und im Jahre 2019 endet, gewählt.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

###### 1.1.

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **20** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung

hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

###### 1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

###### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind

**insgesamt 80 Unterschriften.**

**3.1.**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat/Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat/Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt/Gemeinde liegt, oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten ist.

**3.2.**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3.**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich, nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein,  
Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein**

**bis zum 4. Februar 2013, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der **üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein Dienststelle Bad Liebenstein, 36448 Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22**

**Montag**

**Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

**Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr**

**Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr**

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die Wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 25. Januar 2013, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 25. Januar 2013 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlbeauftragten der Stadt Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 25. Januar 2013 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 25. Januar 2013 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen.

**6.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Februar 2013, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 05. Februar 2013, 17.00 Uhr tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**7.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Liebenstein, den 10. Januar 2013

**gez. Thürmer  
Staatlich Beauftragter**

## **Veröffentlichung für die Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein**

### **Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters in der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein am 10. März 2013**

**B. Wahl des Bürgermeisters****1.**

In der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein wird am 10. März 2013 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt hat.

*Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:*

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Lu-*



xemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens **fünfmal soviele Wahlberechtigten** tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 100 Unterschriften**).

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

#### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

#### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt/Gemeinde liegt, oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viermal soviele Wahlberechtigten unterstützt werden** wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind

(**insgesamt 80 Unterschriften**).

#### 3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat/Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahl-

vorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der

**Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein,  
Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein, OT Bad Liebenstein**

bis zum **04. Februar 2013, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der **üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein, OT Bad Liebenstein**

Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

### 4.

**Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.**

**Sie müssen spätestens am 25. Januar 2013 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlbeauftragten der Stadt Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein einzureichen.**

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 25. Januar 2013, 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Bad Liebenstein unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 04. Februar 2013 bis 18.00 Uhr behoben sein.** Am 05. Februar 2013 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Liebenstein, den 10. Januar 2013

**gez. Thürmer  
Staatlich Beauftragter**

## **Veröffentlichung für die Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters und Stadtrates in der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein am 10. März 2013**

#### **Zulassung der Wahlvorschläge**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **05. Februar 2013**, im Seniorentreff Bürgerhaus OT Schweina, Altensteiner Str. 35, 36448 Bad Liebenstein, OT Schweina statt.

#### **Tagesordnung:**

Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und Stadtrates der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schweina ist öffentlich.

Ich weise darauf hin, dass möglicherweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 12. Februar 2013, um 17.00 Uhr stattfinden kann (§§17 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Schweina, den 10. Januar 2013

**Thürmer  
Staatlich Beauftragter**

### **Einwohnermeldeämter der Ortsteile Bad Liebenstein und Schweina**

Die Einwohnermeldeämter der Gemeinden Bad Liebenstein und Schweina bleiben in der Zeit von 14. bis 18. Januar 2013 aus technischen Gründen geschlossen.

Ab dem 21. Januar 2013 befindet sich das Einwohnermeldeamt der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein nur noch in der Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, Telefon (036961) 361-23.

## Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 140, Weimarplatz 4

99423 Weimar

Weimar, 19.12.2012

Telefon: 0361/3773-7306

Geschäftszeichen:

140-1254-07-09/11 WAK

### Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gemäß § 18 des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) verfahrensgegenständliche Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Dauerhaft beanspruchte Fläche (m <sup>2</sup> )	Eigentümer lt. Grundbuch
Bad Liebenstein	460/9	242	242		Ralf Jetschin
	461/8	231	231		
	464/6	211	211		

### Ladung

Der Grundstückseigentümer begehrt die Übernahme des Eigentums an den o. g. verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen durch die Stadt Bad Liebenstein als Trägerin der Straßenbaulast.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke stehen laut Grundbuch im Eigentum des Herrn Ralf Jetschin. Sie sind im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Salzungen von Bad Liebenstein, Blatt 2299, als laufende Nr. 7, 9 und 10 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen. Die Grundstücke sind in der Zweiten Abteilung des Grundbuchs mit einem Sanierungsvermerk sowie einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Werragas GmbH, Bad Salzungen, belastet. In der Dritten Abteilung des Grundbuchs sind die Grundstücke mit einer Grundschuld für die Wartburg-Sparkasse, Eisenach, belastet.

Mit Bevollmächtigtenschriften vom 18.02.2011, eingegangen bei der Enteignungsbehörde am 21.02.2011, stellte der Grundstückseigentümer den verfahrensgegenständlichen Enteignungsantrag. Hinsichtlich der Antragsbegründung im Einzelnen wird auf das der Enteignungsbehörde vorliegende Antrags-schreiben vom 18.02.2011 verwiesen.

Nach Antragstellung wurde die damals verfahrensgegenständlichen Grundstücke vermessen und zerlegt. Der Antragsteller hat mit dem Bevollmächtigtenschriften vom 27.03.2012 mitgeteilt, dass die in der obigen Übersicht aufgeführten Grundstücke verfahrensgegenständlich sind.

Der Termin der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 20. März 2013, 10.00 Uhr,  
in Haus 3, Raum 2304**

**des Thüringer Landesverwaltungsamtes,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar.**

Zu dieser mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der verfahrensgegenständliche Enteignungsantrag mit seinen Unterlagen kann nach Vereinbarung in den Räumen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Referat 140, eingesehen werden. Die Vereinbarung kann schriftlich oder unter der Telefonnummer 0361/3773-7306 bzw. -7374 getroffen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,

- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks/von Grundstücksteilflächen vorgenommen werden,
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Pohlan

[www.thueringentierseuchenkasse.de](http://www.thueringentierseuchenkasse.de)

### Bekanntmachung

#### Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2013

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2013 zum Stichtag 03.01.2013 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |       |                                                                 |                   |
|-------|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.    | Pferde<br>(einschließlich Ponys und Fohlen)                     | je Tier 2,55 Euro |
| 2.    | Rinder einschließlich Bisons,<br>Wisente und Wasserbüffel       |                   |
| 2.1   | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3 |                   |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate                                            | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate                                           | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2   | sonstige Rinder                                                 |                   |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate                                            | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate                                           | je Tier 8,15 Euro |
| 3.    | Schafe                                                          |                   |
| 3.1   | Schafe bis 9 Monate                                             | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2   | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate                              | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3   | Schafe über 18 Monate                                           | je Tier 1,50 Euro |
| 4.    | Ziegen                                                          |                   |
| 4.1   | Ziegen bis 9 Monate                                             | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2   | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate                              | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3   | Ziegen über 18 Monate                                           | je Tier 2,60 Euro |
| 5.    | Schweine                                                        |                   |
| 5.1   | Zuchtsauen nach der ersten Belgung                              |                   |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen                                            | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen                                               | je Tier 1,60 Euro |
| 5.2   | Ferkel bis 30 kg                                                | je Tier 0,60 Euro |



5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
9.	Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn: Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“. Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht.

Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12. Oktober 2012

**Dr. Karsten Donat**  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

### Hinweis:

**Diese Veröffentlichung gilt für alle drei Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein.**

## Mitteilungen

### Veröffentlichung für die Ortsteile der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein

#### Wahlhelfer für die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtrates der neu gebildeten Stadt Bad Liebenstein am Sonntag, den 10. März 2013

Am 10. März 2013 finden für die neu gebildete Stadt Bad Liebenstein die Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadtrat statt.

#### Hierfür werden Wahlhelfer gesucht.

Gefragt sind alle wahlberechtigten Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind bzw. sich nicht selbst zur Wahl stellen.

Wer sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellt, erhält für den Einsatz im Wahllokal eine kleine finanzielle Zuwendung, ein sogenanntes Erfrischungsgeld.

Interessenten melden sich bitte **bis zum 28. Januar 2013** in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein unter 036961/36112 oder 36123 bzw. Dienststelle Schweina 036961/36222 oder 36211.

#### Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters Bad Liebenstein

Dr. Michael Brodführer, Ortsteilbürgermeister Bad Liebenstein, ist ab sofort donnerstags, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr in der Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, für die Bürgerinnen und Bürger zu sprechen.

### Spatenstich für den Kinderspielplatz „Ferdinand“

an der Ruhlaer Straße



Gemeinsam mit Eltern, Kindern und den Initiatoren des Flohmarktes Ferdinand nahmen am 22. Dezember 2012 Ortsteilbürgermeister Dr. Michael Brodführer und der Geschäftsführer der Fa. Berg & Bau GmbH, Michael Keilhold, den Spatenstich vor. Der Spielplatz soll im Frühjahr fertig gestellt sein und wird zu einem Drittel aus Spenden finanziert.

### Weihnachtsbaumsammlung

In Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Liebenstein wird am **Samstag, 19.01.2013, ab 11.00 Uhr im Ortsteil Bad Liebenstein mit Ortslage Bairoda** und sowie am **Samstag, 26.01.2013, ab 13.00 Uhr in der Ortslage Meimers mit Sörga und Raboldgrube** die jährliche Weihnachtsbaumsammlung durchgeführt.

#### Bitte beachten Sie:

Die Weihnachtsbäume müssen frei von Baumschmuck sein (kein Lametta, kein Kunstschnee usw.) und *bis 11.00 Uhr zur Abholung an der Straße bereit liegen*.

Andere Grünabfälle werden nicht mitgenommen.

Bitte legen Sie den Weihnachtsbaum auch erst am Abholungstag unfallsicher vor Ihrem Grundstück bereit.

Bei Nichtbeachtung werden die Weihnachtsbäume nicht mitgenommen!

**Es wird um eine kleine Spende für die Jugendfeuerwehren gebeten.**

## Ende Amtlicher Teil

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

Herzlichste Glückwünsche - verbunden mit den Wünschen für Gesundheit, Freude und unbeschwerte Stunden - gehen an nachfolgend genannte Jubilare des Ortsteiles Bad Liebenstein:

11.01.	Frau Freitag, Erika	zum 68. Geburtstag
11.01.	Frau Heller, Ute	zum 68. Geburtstag
11.01.	Herrn Langenhan, Herbert	zum 79. Geburtstag
11.01.	Frau Mosenthin, Waldtraut	zum 86. Geburtstag
11.01.	Frau Reckenbeil, Gertrud	zum 85. Geburtstag
12.01.	Frau Bock, Renate	zum 71. Geburtstag
12.01.	Frau Dr. Grohme, Karla	zum 72. Geburtstag
12.01.	Frau Schell, Renate	zum 75. Geburtstag
12.01.	Herrn Schröder, Franz	zum 90. Geburtstag
13.01.	Herrn Kaiser, Fritz	zum 75. Geburtstag
	OT Bairoda	
13.01.	Herrn Luther, Joachim	zum 68. Geburtstag
13.01.	Frau Oschmann, Christa	zum 78. Geburtstag
14.01.	Frau Erbe, Käthe	zum 79. Geburtstag
14.01.	Frau Zimmermann, Hannelore	zum 67. Geburtstag
15.01.	Frau Simon, Inge	zum 74. Geburtstag
16.01.	Herrn Göcking, Dieter	zum 69. Geburtstag
16.01.	Herrn Walch, Eckhardt	zum 75. Geburtstag
	OT Meimers	
17.01.	Frau Claus, Lilli	zum 75. Geburtstag
17.01.	Frau Heller, Gisela	zum 82. Geburtstag
17.01.	Frau Jödicke, Renate	zum 74. Geburtstag
18.01.	Frau Fischer, Sieglinde	zum 82. Geburtstag
	OT Bairoda	
18.01.	Herrn Neumayr, Georg	zum 86. Geburtstag
	OT Meimers	
18.01.	Herrn Wegener, Hartmut	zum 68. Geburtstag
18.01.	Herrn Goll, Walter	zum 72. Geburtstag
18.01.	Herrn Heil, Ernst	zum 82. Geburtstag
18.01.	Frau Keilhold, Erna	zum 85. Geburtstag
18.01.	Frau Machold, Margarete	zum 79. Geburtstag
19.01.	Herrn Bartoszek, Gerhard	zum 77. Geburtstag
19.01.	Herrn Sandhagen, Heinz	zum 78. Geburtstag
20.01.	Frau Hübner, Renate	zum 67. Geburtstag
20.01.	Frau Malsch, Christel	zum 75. Geburtstag
20.01.	Herrn Senf, Kurt	zum 73. Geburtstag
21.01.	Frau Blasche, Hanna	zum 77. Geburtstag
21.01.	Herrn Raubold, Lothar	zum 73. Geburtstag
22.01.	Herrn Bremer, Heinz	zum 78. Geburtstag
22.01.	Herrn Dr. Eib, Alexander	zum 75. Geburtstag
22.01.	Frau Reich, Rosemarie	zum 66. Geburtstag
23.01.	Frau Hobohm, Rosemarie	zum 84. Geburtstag
23.01.	Frau Klose, Renate	zum 77. Geburtstag
23.01.	Frau Lindner, Freya	zum 74. Geburtstag
24.01.	Frau Freisleben, Gertrud	zum 75. Geburtstag
24.01.	Herrn Holland-Moritz, Günter	zum 78. Geburtstag
	OT Bairoda	
24.01.	Frau Wittmann, Hella	zum 83. Geburtstag
25.01.	Frau Erbe, Anita	zum 74. Geburtstag
25.01.	Frau Fuchs, Gertrud	zum 75. Geburtstag
26.01.	Frau Heß, Lilli	zum 74. Geburtstag
	OT Meimers	
27.01.	Frau Herold, Elfriede	zum 76. Geburtstag
27.01.	Herrn Nowak, Jürgen	zum 65. Geburtstag
27.01.	Frau Wagner, Christel	zum 72. Geburtstag
	OT Bairoda	
28.01.	Herrn Ender, Rolf	zum 83. Geburtstag
28.01.	Frau Milz, Rosmarie	zum 71. Geburtstag
29.01.	Frau Diemar, Elfriede	zum 74. Geburtstag
29.01.	Herrn Friederici, Wolfgang	zum 70. Geburtstag
29.01.	Frau Lange, Margot	zum 74. Geburtstag



29.01.	Herrn Schaubach, Wolfgang	zum 72. Geburtstag
29.01.	Frau Stoll, Gudrun	zum 69. Geburtstag
30.01.	Herrn Berger, Peter	zum 70. Geburtstag
30.01.	Herrn Messerschmidt, Uwe OT Bairoda	zum 66. Geburtstag
30.01.	Frau Schwarz, Gisela	zum 72. Geburtstag
31.01.	Frau Bodenstein, Rosemarie	zum 67. Geburtstag
31.01.	Herrn Krug, Harald	zum 81. Geburtstag
31.01.	Frau Munkel, Ruth	zum 87. Geburtstag
01.02.	Frau Heller, Ella	zum 76. Geburtstag
01.02.	Frau Kostrzewa, Käthe	zum 83. Geburtstag
02.02.	Herrn Brüsch, Klaus	zum 73. Geburtstag
02.02.	Frau Eberlein, Helene	zum 83. Geburtstag
02.02.	Herrn Gerlach, Dieter	zum 72. Geburtstag
02.02.	Frau Luther, Emmi	zum 90. Geburtstag
02.02.	Frau Reum, Brunhilde	zum 82. Geburtstag
02.02.	Frau Werner, Christine	zum 69. Geburtstag
03.02.	Frau Neumayr, Emma OT Meimers	zum 86. Geburtstag
05.02.	Frau Beck, Hannelore OT Bairoda	zum 65. Geburtstag
05.02.	Frau Dr. Beutel, Gudrun	zum 77. Geburtstag
06.02.	Herrn Fuchs, Horst	zum 74. Geburtstag
07.02.	Herrn Beerbaum, Bernd	zum 65. Geburtstag
07.02.	Herrn Brückner, Helmut	zum 80. Geburtstag
07.02.	Frau Römhild, Ute	zum 66. Geburtstag

durch seine Balzlaute, die in Schweina, Witzelroda und Immelbom in den vergangenen Jahren zeitweise gehört wurden. Am 7. Dezember meldete, die Reichshöhe 12 Kraniche die in südwestlicher Richtung Bad Liebenstein überflogen, am 9.12. beobachtete A. Löbl 8 Kraniche, die in Richtung Bairoda zogen. Am 23.12. meldete dann nochmals K.-H. Protze eine größere Gruppe über Bad Liebenstein.

Die drei Beobachtungen besagen, dass Kraniche im Thüringer Becken noch vorhanden sind und bei günstigem Nahrungsangebot auch überwintern können. Außer einigen Gimpeln, die seh November häufiger beobachtet werden, dabei handelt es sich wahrscheinlich um nordischen Hinflug, sind noch keine weiteren Wintergäste aus dem Raum Bad Liebenstein gemeldet worden. Dagegen kann der aufmerksame Spaziergänger zeitweise im Elisabethpark zwei kleinere Enten beobachten, deren Artbestimmung nicht einfach erscheint. Zumindest kann die Ente mit der hellen Schnabelspitze der Mandarinente zugeordnet werden. Beide Enten verhalten sich paargerecht und so kann davon ausgegangen werden, daß der Erpel sich zur Zeit im Ruhekleid befindet. Beide Enten sind als Gefangenschaftsflüchtlinge anzusehen. Sollten sich die zwei Enten den Elisabethpark als Lebensraum ausgesucht haben, wäre der Park um eine exotische Vogelart reicher. Trotz der Minusgrade und der hohen Schneelage scheinen 7 Teichrallen im Elisabethpark überwintern zu wollen. Alle Rallen sind adulte Vögel, die einen roten Schnabelfleck haben, nur eine hat einen totalen schwarzen Schnabel. Auch die Vogelwelt der Ortsgewässer sorgen oft für Überraschungen.

In den Wintermonaten, wenn die Witterung keine Werterhaltungsarbeiten an der Blockhütte zuläßt, beschäftigen sich die NABU Mitglieder in der Vogellehrschau mit dem Bau von Fledermauskästen und Nistkästen für höhlenbrütende Eulen und Kleinvögel.

Die Mitglieder der NABU Ortsgruppe sagen allen Helfern, die im vergangenen Jahr zum Erhalt der Vogellehrschau beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön. Besonders danken wir dem Naturschutzzentrum „Alte Warth“, für die im Jahr geleistete Unterstützung, ebenso der Unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises, der Bürgermeisterin Frau Engelmann für ihre Teilnahme an den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen, dem Bauhof der Stadt Bad Liebenstein für die oft schnelle Hilfe, Dank sagen wir der Bürgerstiftung im Wartburgkreis für die Förderung unseres Artenschutzprojektes, der Dank geht auch an die Schloss- und Parkverwaltung Altenstein und der Firma Baumanagement K.-H. Röder, auch danken wir den Natur- und Heimatfreunden Bad Liebenstein, wir danken Herrn Bürgermeister Brodführer für das Anhören und dem Einsetzen unserer Belange, trotz seiner bemessenen Zeit. Wir danken allen Sponsoren und Besuchern unserer Vogellehrschau.

*Allen Lesern wünscht der Vorstand der NABU-Ortsgruppe ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2013.*

## Vereine und Verbände

### Surbörner Carneval Club

Liebe Mitglieder und Freunde des SCC, Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013. Kaum sind die Feiertage vorbei geht es schon mit riesigen Schritten in die karnevalistische Hauptsaison.

**Der Surbörner Carneval, in seiner 32 Saison, steht in diesem Jahr unter dem Motto:**

*Auf die Führung kommt es an  
mit dem Neuen geht's voran*

Unsere Prunksitzung findet am Samstag, den 02.02., Beginn 19.11 Uhr in der Wandelhalle statt,

Der traditionelle karnevalistische Frühschoppen dann am Sonntag, den 03.02. ab 11.00 Uhr ebenfalls in der Wandelhalle mit, wie immer, zünftiger Blasmusik und dem traditionellen Mittagessen, Klöße und Roulade und vieles mehr. Ab 14.00 Uhr dann unser Kinderfasching mit buntem Programm für Jung und Alt.

An beiden Veranstaltungstagen werden Sie vom Team des Kaiserhofes und des SCC bewirtet.

Unsere Eintrittspreise bleiben stabil und liegen bei 10,00 Euro vor dem Brunnen und 8,00 Euro hinter dem Brunnen.

Karten können ab sofort in der Pension Olga und im Hotel Kaiserhof erworben werden. Natürlich stehen Ihnen auch unsere Vorsandsmitglieder für Kartenbestellungen zur Verfügung.

Lassen Sie sich von unserem Programm, welches durch Beiträge aus Melsungen, Steinbach, Schweina und anderen befreundeten Kamevalsvereinen abgerundet wird, begeistern.

*Wir vom SCC freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.*

### Naturschutzbund Deutschland NABU



**Landesverband Thüringen e.V.  
Ortsgruppe Bad Liebenstein**

Auch während die Vogellehrschau geschlossen ist bleibt die NABU Ortsgruppe aktiv. So wurde die defekte Steinkauzröhre im November bei Profisch gegen eine neue ausgetauscht, um der vom Aussterben bedrohten kleinen Eulenart Nistmöglichkeiten zu bieten. Seine Anwesenheit verrät der Kauz

## Veranstaltungen

### Die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein

Die Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein lädt alle interessierten kleinen und großen Zuhörer ein zur nächsten



#### Vorlesezeit

**in der Kinderbibliothek am 17.1.2013  
um 16.15 Uhr im Palais Weimar.**

Erlebnisse und Geschichten mit Büchern und Tieren erzählt von  
**Klaus Schmidt**

Naturfreund aus Barchfeld und Autor des Buches „Natur- und Heimatbuch Barchfeld/Werra“

Wir freuen uns auf Euch.

**Eure Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein**

## Kindertagesstätte

### Ein turbulentes Jahr ging zu Ende ...

Am 11.12.2012 fand der nunmehr 15. Weihnachtsmarkt der Kneipp-Kindertagesstätte Bad Liebenstein statt. Mit ihm ging für alle Kinder, Erzieherinnen und Eltern ein turbulentes Kindergartenjahr zu Ende, welches viel Aufregung gebracht hat, aber am Ende doch einen guten Weg für das Fortbestehen unserer Einrichtung aufzeigte. Bei herrlichem Winterwetter traf sich Klein und Groß, um mit Bratwurst, Glühwein und anderen Leckereien in guter Stimmung das Jahr ausklingen zu lassen. Wie in jedem Jahr ist der Erfolg unseres Weihnachtsmarktes der engagierten Arbeit von Erzieherinnen und Eltern zu verdanken. Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten! Herzlichen Dank an alle Kuchenbäckerinnen, Verkäuferinnen und Verkäufer, Bratwurstbräter, an alle fleißigen Helfer, die Pavillons, Feuerkörbe etc. organisierten und beim Aufbau des Weihnachtsmarktes halfen, an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenstein, die für unsere Sicherheit sorgten und nicht zuletzt an unseren Weihnachtsmann Hendrik Müller und den Musikservice Ziegler für die musikalische Ausgestaltung.

Außerdem danken wir der tegut-Filiale, dem EDEKA-Markt, der DFD-Gruppe Bad Liebenstein, der Rheumaliga, der M & I Klinik, der Klinik Dr. Lauterbach, der Heinrich-Mann-Klinik, der Patenkompanie der Bundeswehr Werratalkaserne sowie dem Hotel Fröbelhof für ihre großzügigen Spenden und Geschenke. Sie haben den Kindern damit eine sehr große Freude bereitet.

In diesem Sinne wünschen wir allen fleißigen Helfern, Spendern und Lesern viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr.



## Schulnachrichten

### Beratungs- und Einschreibabend der Volkshochschule Wartburgkreis,

#### Außenstelle Bad Liebenstein

Sie möchten das Frühjahressemester mit einem Kurs in der Vhs starten?

Dann sind Sie genau richtig am

**Dienstag, 5. Februar 2013,**

**19:00 bis 20:00 Uhr**

**in der Regelschule Bad Liebenstein.**

Wir beraten Sie, geben Ihnen Tipps für Ihre persönliche Kursauswahl und nehmen selbstverständlich Ihre Anmeldung entgegen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Filialgemeinde Bad Liebenstein

#### Termine für den Monat Januar

##### Sonntag 13.1.

09.00 Uhr hl. Messe

##### Samstag 19.1.

10.00 Uhr

bis 13.00 Uhr Dankeschöntreffen für die Sternsinger

##### Sonntag 20.1.

09.00 Uhr hl. Messe

##### Dienstag 22.1.

08.30 Uhr hl. Messe

##### Sonntag 27.1.

09.00 Uhr hl. Messe

##### Dienstag 29.1.

08.30 Uhr hl. Messe

Internetseite der Pfarrei [www.pfarrgemeinde-badsalzungen.de](http://www.pfarrgemeinde-badsalzungen.de)

*Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr 2013!*

**Pfarrer Bernhard Bock**

### Nächster Redaktionsschluss

**Dienstag, den 29.01.2013**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 08.02.2013**



### Impressum

#### „Der neue Stammgast“ Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein und der Gemeinde Schweina

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenstein,  
36448 Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22

Gemeinde Schweina, 36448 Schweina, August-Bebel-Str. 12

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de  
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Stadt Bad Liebenstein und Gemeinde Schweina

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.





# Ortsteil Schweina

## Mitteilungen

### Termine für die Sprechstage des Ortsteilbürgermeisters OT Schweina:

Die Sprechstage des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Schweina, Herrn Jürgen Holland-Nell, finden ab 15.01.2013 jeden Dienstag, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr im statt.  
**gez. Holland-Nell**  
Ortsteilbürgermeister

## Ende Amtlicher Teil

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

Herzlichste Glückwünsche - verbunden mit den Wünschen für Gesundheit, Freude und unbeschwerte Stunden - gehen an nachfolgend genannte Jubilare des Ortsteiles Schweina:

13.01.	Herrn Hartmann, Rainer	zum 70. Geburtstag
13.01.	Herrn Henkel, Martin	zum 75. Geburtstag
14.01.	Frau Müller, Renate	zum 69. Geburtstag
14.01.	Frau Ritzmann, Gerlinde	zum 83. Geburtstag
15.01.	Frau Kühn, Elfriede	zum 85. Geburtstag
15.01.	Frau Leimbach, Anna Maria	zum 84. Geburtstag
16.01.	Frau Hausdörfer, Hedwig	zum 78. Geburtstag
16.01.	Frau Küller, Gerda	zum 80. Geburtstag
16.01.	Frau Laute, Meta	zum 97. Geburtstag
16.01.	Herrn Zimmermann, Siegfried	zum 73. Geburtstag
17.01.	Frau Kellner, Renate	zum 76. Geburtstag
17.01.	Herrn Rückrieme, Siegfried	zum 70. Geburtstag
17.01.	Herrn Weyh, Klaus	zum 71. Geburtstag
18.01.	Herrn Kellner, Kurt	zum 79. Geburtstag
19.01.	Herrn Dürer, Rudi	zum 80. Geburtstag
19.01.	Herrn Simon, Gerhard	zum 84. Geburtstag
20.01.	Frau Reich, Beate	zum 66. Geburtstag
21.01.	Herrn Reich, Harry	zum 75. Geburtstag
23.01.	Frau Behm, Karin	zum 72. Geburtstag
23.01.	Frau Döhrer, Christel	zum 69. Geburtstag
23.01.	Herrn Saft, Werner	zum 77. Geburtstag
24.01.	Frau Schallnus, Gisela	zum 83. Geburtstag
24.01.	Herrn Weitz, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
25.01.	Frau Kindler, Hildegard	zum 82. Geburtstag
25.01.	Herrn Nürnberger, Hans-Jürgen	zum 74. Geburtstag
25.01.	Herrn Woitkewitz, Otto	zum 86. Geburtstag
26.01.	Herrn Bender, Karl	zum 83. Geburtstag
26.01.	Herrn Heller, Herbert	zum 66. Geburtstag
26.01.	Frau Mengs, Hannelore	zum 68. Geburtstag
27.01.	Frau Hölzer, Elisabeth	zum 77. Geburtstag
27.01.	Herrn Schmidt, Harald	zum 78. Geburtstag
29.01.	Herrn Bodenstein, Arno	zum 67. Geburtstag
29.01.	Frau Schmidt, Erna	zum 76. Geburtstag
30.01.	Frau Weigelt, Dorit	zum 74. Geburtstag
31.01.	Herrn Lehmann, Rolf	zum 77. Geburtstag
31.01.	Frau Trautvetter, Gertrud	zum 86. Geburtstag
02.02.	Herrn Schleder, Günter	zum 77. Geburtstag
04.02.	Herrn Brüssow, Joachim	zum 79. Geburtstag
04.02.	Frau Weinberger, Lotte	zum 87. Geburtstag
05.02.	Frau Dummer, Rosmarie	zum 75. Geburtstag
05.02.	Frau Reum, Christel	zum 66. Geburtstag
06.02.	Herrn Gruß, Horst	zum 72. Geburtstag
06.02.	Frau Melchert, Brunhilde	zum 71. Geburtstag
06.02.	Frau Zimmermann, Heide	zum 70. Geburtstag
07.02.	Herrn Köhler, Gert	zum 65. Geburtstag



## Wir gedenken

### Nachruf

Tief betroffen hat uns die Nachricht vom Tod unserer ehemaligen Kollegin

## Edeltraud Rönsch

Die Verstorbene war viele Jahre in der Gemeindeverwaltung Schweina tätig.



Es wird uns stets Verpflichtung sein, ihr Andenken in unserer Erinnerung zu bewahren.

**Der Bürgermeister und die Mitarbeiter  
der Gemeindeverwaltung Schweina.**

Schweina, im November 2012

## Vereine und Verbände

### Herzliche Einladung!

Im Namen des Vorstandes wünsche ich allen Geschichtsinteressierten und Freunden unseres Vereines Gesundheit im neuen Jahr und gebe hiermit die Termine für unsere Versammlungen im Jahr 2013 bekannt: 6. Februar, 3. April, 29. Mai, 24. Juli, 18. September, 16. Oktober, 11. Dezember. Nähere Informationen über unsere Aktivitäten erhalten Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage [www.ortschronik-schweina.de](http://www.ortschronik-schweina.de) oder über den Vorstand.

**Ortschronik Schweina e.V.,  
Edith Raddatz, Vorsitzende**

### Spendenauf Ruf

Mit dieser Abbildung möchten wir noch einmal auf unsere Spendenaktion aufmerksam machen. Die

Evang.-luth. Kirchgemeinde Schweina und der Verein Ortschronik Schweina e.V. sammeln gemeinsam Spenden für die Restaurierung dieses Gemäldes aus dem 16. Jahrhundert. Als Hauptort des Amtes Altenstein hatte Schweina für die Besitzer der Burganlage Altenstein eine besondere Bedeutung. Daher wurde auch die Schweinaer Kirche zur Grablage derer von Wenkheim und erhielt verschiedene Stiftungen und Zuwendungen der Familie, welche zur Neugestaltung nach dem Dreißigjährigen Krieg verwandt wurden. Im Jubiläumsjahr unserer Laurentiuskirche (geweiht am 10.8.1513) soll die Restaurierung dieses Gemäldes sicherstellen, dass es mit seiner Darstellung des ursprünglichen Schweinaer Kirchturms für nachfolgende Generationen erhalten bleibt. Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende auf unser Vereinskonto Nr. 12 06 18 bei der Wartburgsparkasse (BLZ 840 550 50) Stichwort: Gemälde (Spendenquittung wird bei Bedarf ausgestellt) oder beim evangelischen Pfarramt Schweina direkt, dieses für die lokale Geschichte bedeutende Werk zu erhalten.



*Herzlichen Dank!*

**Edith Raddatz, im Namen der Initiatoren  
vom Verein Ortschronik Schweina e.V.**

## Scharfenberg gewann beim Skatturnier

Schweina. - Der strahlende Sieger des Schweinaer Skatturnieres kommt aus Bad Liebenstein. Helmut Scharfenberg ließ alle anderen 35 Teilnehmer mit seinen in zweimal 48 Spielen erspielten 3205 Punkten hinter sich und gewann den begehrten Pokal des Bürgermeisters. Mit nur einen Punkt weniger (3204) wurde der Breitunger Matthias Pempel Zweiter und nahm den Pokal des Skat-Sport-Club „Inselberg“ in Empfang. Den dritte Platz und somit den Pokal des Schweinaer Karnevalvereins sicherte sich Nico Battige aus Dorndorf mit immerhin noch 2988 Punkten.



v.l.n.r. Matthias Pempel, Reinhard Reinhold – Präsident des Schweinaer Karnevalverein e.V., Helmut Scharfenberg, Nico Battige und Bürgermeister Jürgen Holland-Nell

## Im närrischen Bürgerhaus geht's rund

Jetzt sind es nur noch ein paar Tage bis der Schweinaer Karnevalverein e.V. im närrischen Bürgerhaus Schweina sein karnevalistisches Showprogramm zum Faschingsball 2013 zeigen wird. Auf dem Programm, für das zirka 3 Stunden vorgesehen sind, stehen einige sehens- und hörensvalue Beiträge. Tanz, Gesang, Büttreden und etliche Überraschungen, die als solche eben im Vorfeld noch nicht verraten werden sollen, meint Vereinspräsident Reinhard Reinhold.

Reden könnte man aber über das Damen- und Männerballett des SKV und das junge Tanzpaar Kati Knieling & Alexandra Weitz. Mit von der Party sind auch diesmal die vereinseigene kleine und große Garde und die Tanzmariechen Lorina Eysodt und Cora Roggenkamp in ihren funkelnden blau-weißen Kostüm. Nicht fehlen werden überdies die Showtanzgruppen „Sweeties“, „Sunny Girls“, „Dancing Priss“, „Hurricanes“ und „Candy Girls“ Über das wundersame Alltagsleben in der Gemeinde Schweina werden die „Höhllensänger“ und die Büttreden wieder einiges zu berichten haben. Gäste haben sich die Schweinaer natürlich auch eingeladen. Vorallem die „Lerchen“ vom „Klösterer“ Karnevalsverein sowie weitere Gastvereine der Region werden in der Schweinaer Narhalla aktiv sein. Bürgermeister Jürgen Holland-Nell wird wie gewohnt in das närrische Treiben mit eingreifen. Natürlich kann zu vorgerückter Stunde das Publikum das Parkett erobern. Für die passenden Töne sorgt die K-Life-Band. Bei den närrischen Faschingstreiben am 26. Januar 2013 - Einlaß ab 18.30 Uhr wollen es die Schweinaer Karnevalisten nicht belassen.



Nur soviel sei noch gesagt, für die jüngsten Schweinaer Narren ist ein großer, bunter Kinderfasching am 27. Januar 2013 ab 15.11 Uhr im Bürgerhaus Schweina vorgesehen und am Rosenmontag findet ab 19.11 Uhr der karnevalistische „Kehr aus“ statt. Eintrittskarten für die Karnevalsgala am 26. Januar 2013 zum Preis von 6,00 im Vorverkauf gibt es ab sofort im Blumengeschäft Gießler und an der Abendkasse zum Preis von 8,00 €. Alle anderen Veranstaltung sind Eintritts frei.

Bei Rückfragen:

**Reinhard Reinhold**

Telefon 036961/30337

## Bürgerinitiative Krone Schweina e. V.

### Jahreshauptversammlung

Die Bürgerinitiative Krone Schweina e. V. führt am 6. Februar 2013 um 20.00 Uhr im ehemaligen Gasthaus „Krone“ ihre Jahreshauptversammlung durch.

Hierzu laden wir alle Mitglieder und interessierten Bürger ein. Bei dieser Versammlung besteht auch die Möglichkeit, Mitgliedsanträge auszufüllen.

Im Namen des Vorstandes

**Dorothee Willer**

**Vereinsvorsitzende**

### TZV Schweina 1990 e. V.

Der TZV Schweina 1990 e. V. bedankt sich für die geleistete Unterstützung im vergangenen Jahr bei der Gemeinde Schweina, H. Kürschner, R. Kürschner, B. Bischof, F. Weise, R. Koch, der Bäckerei Leinweber, der Fleischerei Pfannstiel, dem Getränkehändler Utenrodt sowie bei allen Vereinsmitgliedern.

*Wir wünschen allen ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.*

**Der Vorstand**

## Kinder&JugendKunstschule WAK

### Programm Januar 2013

Die **HOLZ- und TONwerkstatt** zieht ab Januar in neue Räume am Markt (Altensteiner Str. 32) in Schweina und sucht noch Teilnehmer:

**HOLZwerkstatt**, freitags, 14-tägig, 16-18 Uhr, Start: 11.1.

**TONwerkstatt**, samstags, 14-tägig, 14-16 oder 16-18 Uhr, Start 12.1.

**Neu ist die TONwerkstatt für Erwachsene**, mittwochs, 14-tägig, 20 - 22 Uhr, Start: 16.1.

Der **Workshop KALLIGRAPHIE & MEDITATION** findet am 18./19. Januar statt. Bitte schnell anmelden!

In den Winterferien (18.-22.2.) bieten wir den Ferienkurs: **MACH DEIN DING!** Alte Möbel umbauen und neu gestalten für das eigene Zimmer.

*Alle anderen Kurse finden wie immer statt.*

**Kinder&JugendKunstschule WAK**

Schloßstr. 10, Schweina

www.kunstschule-wak.de

Tel. 036961 - 730 508



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchgemeinde Schweina lädt ein

#### Gottesdienste werden gefeiert am:

13.01. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 20.01. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 27.01. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 03.02. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 10.02. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 17.02. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus  
 24.02. um 10.00 Uhr im Gemeindehaus

#### Wir lesen Texte der Bibel und kommen ins Gespräch:

Mittwoch, 30.01. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus  
 Mittwoch, 27.02. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

#### Gemeindenachmittage:

Singen - miteinander reden - Thema - Gemeinschaft erleben  
 Mittwoch, 09.01. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus  
 Mittwoch, 23.01. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus  
 Mittwoch, um 06.02. 14.30 Uhr im Gemeindehaus  
 Mittwoch, um 20.02. 14.30 Uhr im Gemeindehaus

#### Die Junge Gemeinde hat ihren Termin:

Wir schicken Euch das Datum per E-Mail. Es sind ganz herzlich eingeladen die Jugendlichen aus Schweina, Steinbach und Meimers.

#### Die Vorkonfirmanden und Konfirmanden treffen sich:

8. Klasse Mittwochs um 17.00 Uhr im Gemeindehaus  
 7. Klasse Donnerstags um 17.00 Uhr im Gemeindehaus

#### Die Kinder sind eingeladen zu ihrem Vormittag:

Immer am zweiten Samstag im Monat ab 09.30 Uhr im Gemeindehaus.

Kontakt: Ute Wangemann und Team.

#### Hier finden Sie die Probezeiten für Kirchenmusik:

**Montag,**  
 19.30 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus (Bernd Wangemann)

**Donnerstag,**  
 20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus (Günter Zimmer)

**Dienstag,**  
 20.00 Uhr Gospelchor im Gemeindehaus (Dorothee Willer)  
*Haben Sie ... habt ihr Lust, mit zu musizieren?*

#### Ansprechpartner der Kirchgemeinde:

Pfarrer Norbert Endter, Tel. 036961 72946  
 Vorsitzender des GKR Bernd Wangemann, Tel. 036961 30324

#### Ein Wort zum Nachsinnen:

*Wir müssen in unserem Leben an einem Punkt ankommen, an dem wir alle Rechte über uns selbst aufgeben und uns der absoluten Herrschaft Jesu Christi unterwerfen.*

**(Watchman Nee)**

Herzliche Grüße

Ihr Pfarrer Norbert Endter



## Ortsteil Steinbach

### Mitteilungen

#### Termine für die Sprechtag des Ortsteilbürgermeisters

Die Termine für die Sprechtag des Ortsteilbürgermeisters von Steinbach für den kommenden Monat sind

**22.01.2013**

**05.02.2013**

und finden dienstags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt,

des Weiteren am

**15.01.2013**

**29.01.2013**

ebenfalls dienstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Grünen Baum statt.

Die weiteren Termine entnehmen Sie bitte den Aushängen am Markt und an der Buswendeschleife.

**Steffen Müller**

**Ortsteilbürgermeister**

#### Information über die Durchführung von Vorortbegehungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
 im Zeitraum der 02. – 05. Kalenderwoche 2013 werden im Auftrag des WVS Bad Salzungen Begehungen im dem Ortsteil Steinbach durchgeführt. Diese Vorortbegehungen dienen der Vorbereitung der Beitragserhebung entsprechend neuer Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.11.2011.

Es ist beabsichtigt, sich einen Eindruck von den aktuellen örtlichen Verhältnissen zu machen und diese bildhaft zu dokumentieren.

Das Betreten der Grundstücke bzw. eine Befragung der Nutzer ist nicht vorgesehen.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**Wasser- und Abwasser-Verband**

**Bad Salzungen**

**gez. Pagel**

**Werkleiter**

### Ende Amtlicher Teil

### Informationen

#### Steinbacher Weihnachtsmarkt 2012

Am Sonntag, dem 16. Dezember 2012 fand auf dem Festplatz in Steinbach der diesjährige Weihnachtsmarkt statt. Dies ist nun schon zu einer schönen Tradition geworden. Trotz des Tauwetters konnten wir wieder zahlreiche Gäste aus Nah und Fern begrüßen. Vor allem das weihnachtliche Programm - gestaltet von den Kindern des Kindergartens Steinbach und der Grundschule Schweina - erfreute sich großer Beliebtheit und wurde mit reichlich Beifall honoriert. Ganz besonders sehnsüchtig warteten die Kinder auf die Ankunft des Weihnachtsmannes, der auch diesmal wieder mit schönen Geschenken anreiste.

**An dieser Stelle möchte ich allen danken, die durch ihre Arbeit sowie ihre materielle und finanzielle Unterstützung zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben:**

- den Mitgliedern des Ortsteilrates von Steinbach
- dem Team der Grundschule Schweina
- der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach sowie dem Feuerwehrverein
- den Kindern und Betreuerinnen des Steinbacher Kindergarten
- der Kirchgemeinde Steinbach, allen voran Frau Endter und Frau Ullrich
- dem Traditions- und Kirmesverein Steinbach
- der Rennsportgemeinschaft Altensteiner Oberland



- dem Kinderverein „Steinbacher Strolche“
- dem Seniorenclub Steinbach
- dem Schützenverein Steinbach
- Herrn Franz Malsch aus Steinbach
- dem Lebensmittelhandel Karla Grahn
- der Fleischerei Thomas Walther
- dem Kaffeestübchen Steinbach
- der Fleischerei Holger Schmauch
- der Physiotherapie Bettina Brümmel
- dem Fuhrunternehmen Werrablitz aus Barchfeld
- der Volksbank Steinbach
- der Sparkasse Schweina
- DJ Thomas Steinbach
- den Bauhöfen der Ortsteile Steinbach und Schweina

**Steffen Müller**

**Ortsteilbürgermeister**

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

Herzlichste Glückwünsche - verbunden mit den Wünschen für Gesundheit, Freude und unbeschwerte Stunden - gehen an nachfolgend genannte Jubilare des Ortsteiles Steinbach

11.01.	Herr Malsch, Jochen	zum 66. Geburtstag
11.01.	Frau Morawietz, Siegrun	zum 68. Geburtstag
11.01.	Herrn Schmeißer, Kurt	zum 65. Geburtstag
16.01.	Herrn Krause, Wolfgang	zum 86. Geburtstag
17.01.	Frau Malsch, Helga	zum 89. Geburtstag
18.01.	Herrn Wortmann, Gerhard	zum 65. Geburtstag
19.01.	Frau Feige, Edeltraud	zum 77. Geburtstag
20.01.	Herrn Nehrlich, Volker	zum 68. Geburtstag
21.01.	Herrn Reum, Walter	zum 67. Geburtstag
24.01.	Frau Reum, Anneliese	zum 72. Geburtstag
25.01.	Frau Möbius, Gertrud	zum 83. Geburtstag
26.01.	Frau Urban, Elisabeth	zum 88. Geburtstag
27.01.	Frau Stöbling, Ida	zum 92. Geburtstag
28.01.	Frau Bitschnat, Charlotte	zum 76. Geburtstag
29.01.	Frau Hartung, Hildegard	zum 76. Geburtstag
30.01.	Herrn Wagner, Heinz	zum 87. Geburtstag
01.02.	Herrn Eichel, Roland	zum 84. Geburtstag
01.02.	Herrn Richter, Falk	zum 65. Geburtstag
03.02.	Herrn Keller, Peter	zum 66. Geburtstag
05.02.	Frau Sauer, Beate	zum 72. Geburtstag
06.02.	Herrn Altmann, Horst	zum 81. Geburtstag



## Vereine und Verbände

### Wintersportverein Steinbach 1907

Für das Jahr 2013 übermittelt der Wintersportverein alle guten Wünsche für die Vereinsmitglieder - verbunden mit dem besonderen Dank an die Eltern, ohne deren Unterstützung manches nicht zu schultern wäre und ebenso Dank an die Sponsoren.

#### „Fahrt nach Planica“

Der WSV Steinbach fährt in der Zeit vom 21.03.2013 bis 25.03.2013 preisgünstig nach Planica zum Abschluss des Skifliegens.

Interessenten können sich bis zum 15.02.2013 bei Rosi und Erich Maibaum unter der Telefonnummer 036961 / 31179 melden.

**Heiko Kley**  
**Vorsitzender**

## Liebe Mitglieder und Freunde des SFKK,

ein neues Jahr bricht an und wir wünschen allen Gesundheit, eine große Portion Glück und viele Einfälle für die bevorstehenden Faschingsveranstaltungen.

So langsam beginnt die „heiße“ Phase der Vorbereitungen und es stehen einige Termine an:

**11.01.13**

19.00 Uhr Versammlung Weiberfastnacht  
20.00 Uhr Mitgliederversammlung im „Luthergrund“

**18.01.13**

19.00 Uhr Versammlung Weiberfastnacht  
20.00 Uhr Schlachtfest im „Luthergrund“

**25.01.13**

19.00 Uhr Versammlung Weiberfastnacht  
20.00 Uhr Mitgliederversammlung im „Luthergrund“

**01.02.13**

17.00 Uhr Generalprobe Kinderfasching  
19.30 Uhr Generalprobe Prunksitzung

**02.02.13**

15.00 Uhr Kinderfasching

**05.02.13**

19.31 Uhr Generalprobe Weiberfastnacht

**07.02.13**

19.31 Uhr Weiberfastnacht

Kartenvorverkauf für die Hauptveranstaltung **ab 15.01.2013** im Freireisalon Friedrich, Tel. Nr. 036961-72695.

Restkarten für die Weiberfastnacht am 07.02.2013 sind noch vorhanden.

### Liebe Elvira,

**eine Präsidentin feierte zünftig ihren runden Geburtstag.**

An dieser Stelle möchten wir Dir nachträglich noch einmal ganz herzlich gratulieren und uns vor allem für Deine lange Treue zum Verein, Deine jahrelange Arbeit als Präsidentin und Deine Ideen für die Bütt bedanken. Wir wünschen Dir beste Gesundheit und viele schöne Momente im neuen Lebensjahr.

*Alle Mitglieder und Freunde des SFKK senden Dir auf diesem Weg ein kräftiges „Schnäbuiller-Hä-dau!“*

**Euer Redaktionsteam „kampsau“ im Namen des SFKK**

## Seniorenclub Steinbach

Am 24.01.2013 findet um 14.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in Lapp's Gasthaus statt.

Dazu laden wir alle Senioren recht herzlich ein und bitten um zahlreiches Erscheinen.

Nochmals herzlichen Dank an alle, die zum guten Gelingen unserer Senioren-Weihnachtsfeier am 06.12.2012 beigetragen haben.

Für das Jahr 2013 wünschen wir alles Gute, vor allem Gesundheit.

**Gertrud Hütter**  
**Vorsitzende**

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchgemeinde Steinbach - Meimers

#### Termine für Januar 2013

**Liebe Gemeinde, herzlich willkommen zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Januar:**  
**Sonntag, 6.1.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach  
14.00 Uhr Gottesdienst in Ettenhausen

**Sonntag, 13.1.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach  
14.00 Uhr Gottesdienst in Meimers

**Sonntag, 20.1.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach  
14.00 Uhr Gottesdienst in Möhra



**Sonntag, 27.1.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach, mit Abendmahl  
14.00 Uhr Gottesdienst in Meimers

**Sonntag, 3.2.**

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach  
14.00 Uhr Gottesdienst in Ettenhausen

**Weitere Veranstaltungen und Kreisetreffs:****Frauenkreis in Meimers:**

am Dienstag, den 15.1., um 14.30 Uhr

**Nachmittag für Menschen, die Zeit haben:**

am Donnerstag, 10.1., schon um 14.00 Uhr

**Mütterkreis I:**

nach Absprache

**Mütterkreis II:**

am Dienstag, den 22.1., um 19.30 Uhr

**Kindervormittag:**

am Samstag, den 26.1., von 9.30 - 11.00 Uhr

**Christenlehre in Meimers**

am Dienstag, den 8. und 22.1., um 16.00 Uhr

**Christenlehre in Steinbach**

freitags um 16.00 Uhr

**Konfirmandenunterricht**

zentral in Schweina - mittwochs um 17.00 Uhr

**Vorkonfirmandenunterricht**

zentral in Schweina - donnerstags um 17.00 Uhr

**Junge Gemeinde**

am 24.1. um 19.30 Uhr in Schweina

**Chorproben**

in Steinbach:

erst wieder am 14. Februar, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

in Meimers:

dienstags ab 20.00 Uhr im Gemeindehaus

**Liebe Einwohner von Steinbach,**

mit dem neuen Jahr 2013 gilt eine neue Friedhofsordnung und Satzung auf unserem Bergfriedhof. Sie erscheint mit dieser Meldung im Stammgast, kann aber auch im Pfarrhaus eingesehen werden. Wenden Sie sich bitte an Frau Andrea Hartung in der Ruhlaer Straße (Tel.: 70895), wenn Sie Dinge auf dem Friedhof geregelt haben wollen. Ebenso können Sie Stephan Friedrich ansprechen.

*In IHM sei's begonnen, der Monde und Sonnen  
am blauen Gezelte des Himmels bewegt.*

*Du, Vater, du rate, lenke du und wende,  
Herr, dir in die Hände, sei Anfang und Ende,  
sei alles gelegt.*

**Uns allen ein gesegnetes und friedvolles, neues Jahr!  
Ihre Past. Wibke Endter**

**Friedhofssatzung**

**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Steinbach  
vom 22.05.2012**

**Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

**Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

**Abschnitt 4: Grabstätten**

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten ^
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengrabstätten

**Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten ;**

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

**Abschnitt 6; Bestattungen und Feiern § 31 Benutzung von Leichenräumen**

- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

**Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Steinbach steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach. Der Friedhof besteht aus den Flurstücken 290. 286/2. 275/2 und 289.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meiningen

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Versündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die  
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Steinbach waren oder  
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder  
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

**§ 3****Bestattungsbezirke**

entfällt

**§ 4****Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass  
a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),

- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,

- Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

entfällt

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte



dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### **Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

#### **§ 10**

##### **Kirchliche Bestattungen**

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

#### **§ 11**

##### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein, Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

#### **§ 12**

##### **Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **§ 13**

##### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

#### **§ 14**

##### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **§ 15**

##### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt in der Regel 30 Jahre bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre und bei Beisetzungen

in der Gemeinschaftsgrabanlage 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt, Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

#### Abschnitt 4: Grabstätten

##### § 16

###### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten.
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden nur vergeben, wenn das für den Bestattungsvorgang beauftragte Bestattungsunternehmen (bzw. der Dienstleister) jedwede Haftung für das Herrichten des Grabes und die gefahrlose Nutzung der Grabstätte durch den oder die Nutzungsberechtigten übernimmt. Eine schriftliche Erklärung darüber ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Wird das Haftungsrisiko auf Grund der schwierigen Bodenverhältnisse des Friedhofsgeländes nicht übernommen, ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, Erdwahlgräber zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall wird nur ein Wahlgrab für Urnenbestattungen vergeben.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

##### § 17

###### Reihengrabstätten

Entfällt

##### § 18

###### Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Siehe insbesondere § 16 Absatz 3.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m. Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

##### § 19

###### Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb einzelner Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

10

##### § 20

###### Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

##### § 21

###### Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte ver-

merkt. Auf dem Friedhof Steinbach sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

## **§ 22 Ehrengabstätten**

entfällt

### **Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 23**

##### **Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

#### **§ 24**

##### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit**

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab Schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grab Schmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätten Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

#### **§ 25**

##### **Verantwortliche, Pflichten**

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

#### **§ 26**

##### **Grabpflegeverträge**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

#### **§ 27**

##### **Grabmale**

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsbeziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsbeziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsbeziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.



(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch „beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen, Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleis-

ter erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen

entfällt

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

#### §33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### § 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5,6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6. § 12 Absatz 1. §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### § 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Steinbach aus:

Kirchengemeinde Steinbach  
Pfarramt Steinbach  
Kallenbach 6  
36448 Steinbach

### § 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Steinbach  
Pfarramt Steinbach  
Kallenbach 6  
36448 Steinbach

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### § 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicherweise.

### § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 22.03.1999 mit Änderung zur Friedhofssatzung vom 02.10.2007 außer Kraft.

### Friedhofsträger: Kirchengemeinde Steinbach

Steinbach, den 22.05.2012

### gez. Unterschrift Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

- Siegel -

gez. Unterschrift  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Meiningen, 07.06.2012  
Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenrat  
gez. Unterschrift  
Leiter

- Siegel -

2. Landratsamt Bad Salzungen  
Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach vom 22.05.2012 wird hiermit genehmigt.

Bad Salzungen, den 04.09.2012  
gez. Unterschrift

- Siegel -

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach am ... beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Steinbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am... unter dem Aktenzeichen 5/31 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

*Nur für Thüringen:* Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Steinbach wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Meiningen, den...

Kreiskirchenamt  
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
Amtsleiterin

- Siegel -

### Anlage 1.1 -

#### zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom...

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

#### A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

#### B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

#### C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer

8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

## Friedhofsgebührensatzung

### für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach

#### Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Gebühren

##### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Steinbach, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### § 2

##### Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

##### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid,

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

##### § 4

##### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

##### § 5

##### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Steinbach  
Pfarramt Steinbach  
Kallenbach 6  
36448 Steinbach

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

##### § 6

##### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für Wahlgräber Urne                                          | 400,00 €   |
| 2. für Wahlgräber Erdbestattungen                               | 1.812,00 € |
| 3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | ...€       |
| 4. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage           | 700,00 €   |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                         |                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1. für ein Erdwahlgrab                                                                  | 60,00 €                      |
| 2. für ein Urnenwahlgrab                                                                | 20,00 €                      |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | je 1/20 des Ausgangsbetrages |

##### § 7

##### Bestattungsgebühren

entfällt

Bestattungsgebühren werden von Gewerbetreibenden oder Dienstleistern selbständig in Rechnung gestellt.

##### § 8

##### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

entfällt

Bestattungsgebühren werden von Gewerbetreibenden oder Dienstleistern selbständig in Rechnung gestellt.

##### § 9

##### Gebühren für die Grabberäumung

- |                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| 1. Für die Beräumung einer Erdgrabstätte   | 200,00 € |
| 2. Für die Beräumung einer Urnengrabstätte | 100,00 € |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.



**§ 10****Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte pro Grablager und Jahr 12,00 € erhoben:

**§ 11****Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche**

entfällt

**§ 12****Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |        |                                                                                                                         |         |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.     | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung                                                              | 12,00 € |
| 2.     | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen                                                       |         |
| 2.1.   | für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte     | 15,00 € |
| 2.2.   | für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15m                                      |         |
| 2.2.1. | bei einer einstelligen Grabstätte                                                                                       | 15,00 € |
| 2.2.2. | bei einer mehrstelligen Grabstätte                                                                                      | ...€    |
| 3.     | Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter                                          | ...€    |
| 4.     | für sonstige Verwaltungsleistungen                                                                                      |         |
| 4.1.   | Genehmigung einer Umbettung                                                                                             | 50,00 € |
| 4.2.   | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten                                                               | 20,00 € |
| 4.3.   | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende                                                               | 10,00 € |
| 4.4.   | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| 4.5.   | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug                                                        | 10,00 € |
| 4.6.   | für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis                                                                             | 10,00 € |

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.10.2007 außer Kraft.

**Friedhofsträger:  
Kirchgemeinde Steinbach**

gez. Unterschrift  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzender  
des Gemeindegemeinderates - Siegel -

gez. Unterschrift  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:  
Meiningen, den 07.06.2012

Meiningen, 07.06.2012

1. Kreiskirchenrat  
gez. Unterschrift  
Leiter - Siegel -

**2. Landratsamt Bad Salzungen**

Die Friedhofsatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach vom 22.05.2012 wird hiermit genehmigt.

Bad Salzungen, den 04.09.2012

- Siegel -

**Ausfertigung**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Steinbach am 22.05.2012 beschlossene Fried-

hofsgebührensatzung für den Friedhof in Steinbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.06.2012 unter dem Aktenzeichen 5/31 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

*Nur für Thüringen:* Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 04.09.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Steinbach wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Kreiskirchenamt**

Meiningen, den 03.12.2012

gez. Witt

**Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes** - Siegel -